



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Wiener Neustädter Straße 1

Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-15

info@bad-fischau-brunn.at

www.bad-fischau-brunn.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2015, im Gemeindeamt
Bad Fischau-Brunn, Wiener Neustädterstraße 1.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

Die Einladung erfolgte elektronisch.

Anwesend waren:

1. Bgm. KNOBLOCH Reinhard
2. Vizebgm. SEDERL Klemens
3. GGR GREINER Eva
4. GGR GOLDFUß Sabine
5. GGR SWOBODA Thomas
6. GGR LASSAGER Ing. Michael
7. GGR BINDER Michaela
8. GR FISCHER Mag. Harald
9. GR MOSER Norbert
10. GR GOLDFUß Sebastian
11. GR ZOTTL Brigitte
12. GR HIRSCH Mag. Christian
13. GR RETL KommR Monika
14. GR BREDL Sonja
15. GR POSTL Christa
16. GR PERNER DI Johannes
17. GR STREIMEL Monika
18. GR GMEINER Horst

Entschuldigt abwesend waren: GR MITTEREGGER Norbert, GR BEHNE Christoph, GR SCHICKER Franz

Schriftführer: Amtsleiter Hannes Rosenbichler

Die Sitzung war öffentlich (TOP 12 nicht öffentlich) und beschlussfähig.

Bgm. Knobloch: Da die erforderlichen Gutachten der SV des Landes NÖ noch nicht vorliegen, wird der TOP 6 Beschluss Erlassung Bebauungspläne von der Tagesordnung abgesetzt.

T A G E S O R D N U N G

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2015
2. Bericht der Kassaprüfung
3. Genehmigung Voranschlag 2016
4. Beschluss Verordnungen
 - a.) Abänderung Friedhofsgebührenordnung
 - b.) Abänderung Abfallwirtschaftsverordnung
 - c.) Abänderung Wasserabgabenordnung
 - d.) Funktionsdienstposten
5. Beschluss Vereinbarung Abfallentsorgung Wr. Neustädter Stadtwerke und Einführung Altölsammelsystem
6. Beschluss Reparaturarbeiten Steinmauer – Blumentalgasse
7. Beschluss Annahmeerklärung Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds WVA BA 13
8. Beschluss Verordnung Straßenbenennung
9. Genehmigung Grundverkauf und Entwidmung öffentliches Gut
10. Abänderung Mietverträge Gemeindeobjekte
11. Beschluss Dienstbarkeitsvertrag EVN
12. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
13. Berichte

Sitzungsverlauf:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die vorliegende Fassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2015 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht der Kassaprüfung

Sachverhalt: GR Moser berichtet über die Kassaprüfung am 25.11.2015: Die Soll- und Istbestände wurden überprüft und für in Ordnung befunden. Die Abgabenrückstände konnten auf Grund eines straffen Mahnwesens stark reduziert werden. Der Kulturbereich wurde überprüft, positiv sind die Blue Monday – Veranstaltungen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Genehmigung Voranschlag 2016

Sachverhalt: Der Voranschlag 2016 inkl. MFP lag in der Zeit von 01.12.2015 bis 15.12.2015 zur allgemeinen Einsicht auf, Stellungnahmen wurden keine abgegeben. Je ein Exemplar wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Er beinhaltet folgende Zahlen:

Ordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben	6.340.300
Außerordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben	329.800
Rücklagen per 31.12.2016	534.900
Schuldenstand per 31.12.2016	5.818.300
Haftungen	994.400
Kassenkredit (RRB 300.000, SPK 100.000)	400.000

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2016 inkl. MFP, den Kassenkredit mit € 400.000 und den Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (17 dafür / GR Mag. Fischer dagegen)

4. Beschluss Verordnungen

a.) Abänderung Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Folgender Verordnungsentwurf über die Abänderung der Friedhofsgebührenverordnung wurde erstellt und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

V E R O R D N U N G

über die Abänderung der Friedhofsgebührenordnung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a.) Grabstellengebühren
- b.) Verlängerungsgebühren
- c.) Beerdigungsgebühren
- d.) Enterdigungsgebühren
- e.) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre beträgt für

- a) Erdgrabstellen:

- 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 200,-
- 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 400,-

- b) sonstige Grabstellen:

- 1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 6.500,-
- 2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 12.000,-

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtliche Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | | |
|-----|--|---------|
| a.) | Gräber an Hauptwegen (Reihen A, B, R, M) | |
| | zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 80,- |
| b.) | Gräber an Hauptwegen (Reihen A, B, R, M) | |
| | zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 160,- |
| c.) | Gräber an der Friedhofsmauer (Reihe C) | |
| | zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 80,- |
| d.) | Gräber an der Friedhofsmauer (Reihe C) | |
| | zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 160,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 300,- |
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 300,- |
| c) | Beerdigung einer Leiche in einer Gruft | € 600,- |
| d) | Beerdigung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 600,- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Abänderung der Friedhofsgebühren beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Abänderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt: Folgender Entwurf über die Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung (inkl. Berechnungsblatt) wurde erstellt und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

§ 6
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
 - I. Für die Abfuhr von Restmüll
 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a.) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 7,55
b.) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 15,20
c.) für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 58,35
 - II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen
 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a.) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 4,30
b.) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 5,85
c.) für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 26,50
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c.) Abänderung Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Folgender Entwurf über die Abänderung der Wasserabgabenordnung (inkl. Betriebsfinanzierungsplan) wurde erstellt und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	10,00	30,00
7	10,00	70,00
17	10,00	170,00
75	10,00	750,00

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d.) Funktionsdienstposten

Sachverhalt: Folgender Entwurf über die Ergänzung der Verordnung vom 13.07.1998 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wurde erstellt und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Verordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, i.d.g.F. und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl.2420, i.d.g.F, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsdienstgruppen zugeordnet:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten
gleichzeitig auch Kassenverwalter | Funktionsgruppe 8 |
| 2. Dienstposten des Leiters des Standes- und
Staatsbürgerschaftsverbandes | Funktionsgruppe 7 |
| 3. Dienstposten des Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 7 |
| 4. Dienstposten des Leiters Dienstleistungen | Funktionsgruppe 7 |
| 5. Dienstposten des mit der Betreuung der Wasserversorgung
beauftragten Bediensteten (Wassermeister) | Funktionsgruppe 6 |

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Ergänzung der Verordnung vom 13.07.1998 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss Vereinbarung Abfallentsorgung Wr. Neustädter Stadtwerke und Einführung Altölsammelsystem

Sachverhalt: Von der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunalservice GmbH. wurde eine Ergänzung über die Vereinbarung vom 01.01.2008 über die Erhöhung der Abfuhrkosten für Restmüll und Biomüll und des Behandlungskostenbeitrages/Tonne zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Erhöhung beträgt rund 5 % und gilt ab 01.04.2016. Die Vereinbarung wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Ergänzung über die Vereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt: GGR Lassager berichtet über die geplante Einführung eines Altölsammelsystems (NÖLI) durch den Abfallwirtschaftsverband Wr. Neustadt: Jeder Haushalt soll ein Sammelgefäß erhalten, die Abgabe kann zu den Öffnungszeiten in der Grünschnittdeponie erfolgen, die Lagerung erfolgt in Gitterboxen und die Abholung durch einen Verwerter. Die Kosten für Sammelgefäße und Gitterboxen betragen abzüglich 50 % Landesförderung einmalig € 2.675,- Für die Teilnahme ist ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Einführung des Altölsammelsystems NÖLI beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss Reparaturarbeiten Steinmauer – Blumentalgasse

Sachverhalt: Für die Reparaturarbeiten an der Steinmauer in der Blumentalgasse liegt eine Kostenschätzung der Fa. Halbweis in der Höhe von € 38.158,- vor. Die Ausführung muss auf Grund von Gefahr in Verzug rasch begonnen werden, die Abrechnung erfolgt 2016.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Reparaturarbeiten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss Annahmeerklärung Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds WVA BA 13

Sachverhalt: Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde für die Wasserversorgung folgender Fördervertrag zum Beschluss der Annahme vorgelegt:

Fördervertrag WWF-50123013/2, Wasserversorgungsanlage Goldsteinstraße, BA 13 - Darlehen € 11.500

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss Verordnung Straßenbenennung

Sachverhalt: Die Fa. Semmelrock hat um Benennung der Zufahrt zum neuen Betriebsareal an der Industriestraße, Weikersdorf als Semmelrockstraße angesucht.

Die Benennung ist allerdings nur für öffentliches Gut der KG Brunn/Schneebergbahn möglich – ein entsprechender Teilungsentwurf liegt vor. Ein Kaufvertrag bzw. die Widmung als öffentliches Gut sind noch erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die neue Parzelle 1025/4, KG Brunn/ Schneebergbahn laut Teilungsplanentwurf als Semmelrockstraße benennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Genehmigung Grundverkauf und Entwidmung öffentliches Gut

Sachverhalt: Von Notar Michael Ofenböck wurde ein Kaufvertrag mit Josef und Frieda Keck für Teilflächen der Parz. 1362 im Ausmaß von 2 m² und der Parz. 1454, KG Bad Fischau im Ausmaß von 11 m² vorgelegt. Die Teilflächen sollen in die Parz. 538/4 der Käufer einbezogen werden. Der Kaufpreis beträgt pauschal € 260,- die anfallenden Kosten werden von den Käufern getragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt: Ungarfeld - Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes sollen nachstehende Flächen als Teil einer öffentlichen Gemeindestraße entwidmet werden: Vermessungsurkunde GZ. 3119/14 Plandatum 11.11.2015, Vermessung Dipl.-Ing. Erich Brezovsky, Teilfläche 1, Ausmaß 2 m² des Grundstückes 1362, KG Bad Fischau, Teilfläche 2, Ausmaß 11 m² des Grundstückes 1454, KG Bad Fischau. Für die Abwicklung liegt ein Kaufvertrag vor.

Antrag des Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen: Der Gemeinderat möge die Entwidmung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Abänderung Mietverträge Gemeindeobjekte

Sachverhalt: Vizebgm. Sederl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Auf Grund unterschiedlicher Mietsätze bzw. nachträglicher Indexnachverrechnungen soll der Mietvertrag für die Trafik im Gebäude Hauptplatz 2 angepasst werden: die Nettomiete soll von derzeit 5,87 auf 5,00 € / m² (monatliche Nettomiete 427,30 statt 501,38) ab 01.01.2016 geändert werden. Eine entsprechende Mietvertragsänderung wurde ausgearbeitet.

GR Fischer ersucht in Hinkunft den Wirtschaftsausschuss mit Änderungen von Mietverträgen, etc. zu betrauen.

Antrag des Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge die Abänderung des Mietvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Beschluss Dienstbarkeitsvertrag mit EVN

Sachverhalt: Vizebgm. Sederl erläutert das EVN-Projekt / Kabelverlegung. Bgm. Knobloch berichtet über Beschwerden von der ehemaligen Wegegemeinschaft und des Bauernbundes über die Durchführung der Kabelverlegung. Eine Verhandlung fand am 09.12.2015 statt und wurde positiv abgeschlossen.

Für die Inanspruchnahme von Gemeindegrund zur Errichtung einer Trafostation auf der Parz. 1118, EZ 901, KG 23402 Brunn/Schneebergbahn, wurde von der EVN ein Dienstbarkeitsvertrag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der vorliegende Plan soll integrierter Bestandteil des Vertrages sein. Eine naturschutzbehördliche Bewilligung liegt vor.

Die Entschädigung beträgt € 200,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Personalangelegenheiten

Die Anträge des Gemeindevorstandes wurden einstimmig angenommen.

13. Berichte

Bgm. Knobloch berichtet:

- o Dankschreiben von Innenministerin Mikl-Leitern für die Flüchtlingsbetreuung.
- o Dachstuhl des Schlosse ist reparaturbedürftig (teilweise Sturmschaden), Begehung mit Bundesdenkmalamt folgt, danach Entscheidung über weitere Maßnahmen.
- o Gespräche mit FF-Brunn über Wunsch für neues Feuerwehrhaus, Am 21.12.2015 folgt Besprechung mit Sachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes über tatsächlichen Bedarf bzw. konkrete Maßnahmen.
- o Konzept von Architekt Eder über div. Baumaßnahmen im Thermalbad. Saunabereich ist sanierungsbedürftig.
- o Vizebgm.Sederl: Fahrbahnteiler L 137 und Gehweg bei Bahnübergang Brunn sind fertig. Bericht über Waldarbeiten.

Die Fraktionsvorsitzenden der BÜLI, SPÖ und ÖVP danken für die gute Zusammenarbeit und wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt/nicht genehmigt/abgeändert.

Bürgermeister

Geschf.Gemeinderat

Schritfführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat